

NATIONALRAT
Januar/Februar-Session 1949.

Kleine Anfrage Zigerli vom 7. Dezember 1948.

Ist der Bundesrat bereit, darüber Auskunft zu geben, aus welchen Gründen trotz bestehendem Verbot für 38 Millionen Franken Waffen und Munition exportiert wurden, und von wem und an wen diese Lieferungen erfolgten?

Antwort des Bundesrates.

Am 11. Juni 1946 beschloss der Bundesrat die Ausfuhr eines Teils des in der Verordnung vom 8. Juli 1938 aufgezählten Kriegsmaterials zu verbieten. Unter dieses Verbot fielen: Waffen, Munition und deren Bestandteile, sowie Sprengstoffe und Zündmittel jeder Art.

Der Bundesrat war sich von Anfang an darüber im Klaren, dass dieses vollständige Verbot vom Standpunkte unserer Landesverteidigung aus gesehen gewichtige Nachteile aufwies. Er hat es deshalb befristet und bereits am 6. Dezember 1946 aufgelockert in dem Sinne, dass auf begründetes Gesuch hin Ausfuhrbewilligungen erteilt werden konnten für gebrauchtes schweizerisches Ordonnanzmaterial und für kleinkalibrige Waffen mit entsprechender Munition. Dieser Beschluss ist seither dreimal verlängert worden, letztmals bis Ende März 1949.

In jedem einzelnen Fall wurde die Bewilligung nur im Einvernehmen mit dem Politischen Departement erteilt unter strenger Beobachtung folgender Bedingungen:

1. Jeder Export nach Ländern, die im Krieg stehen oder deren Lage befürchten lässt, dass sie in Konflikte verwickelt werden, wird verweigert.
2. Wir verhandeln nur mit Regierungen (nicht mit Privaten), die sich verpflichten, die gelieferten Waffen nicht wieder auszuführen.

Die Ausfuhr erfolgte zur Hauptsache nach südamerikanischen Staaten. Nähere Angaben sind aus der Zollstatistik ersichtlich.

Unter dem ausgeführten Material befindet sich ein namhafter Posten nicht mehr benötigten schweizerischen Ordonnanzmaterials.

19.I.1949.

(XXXIII - 5) - 93.